

Ortsrat Averfehrden

Glandorf, 31. Januar 2017

Ortsrat Schwege

Ortsrat Sudendorf

Ortsvorsteher Westendorf

1 **Antrag der Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher von CDU**
2 **geführten Ortsteilen auf Haushaltsmittel der Ortsteile**
3 **Glandorfs ab 2017**
4

5
6 An Frau Dr. Magdalene Heuvelmann, Bürgermeisterin von Glandorf
7

8 Wir stellen hiermit den Antrag, dass alle Ortsteile Glandorfs jeweils Haushaltsmittel als Budgets
9 ab 2017 führen dürfen, wie es in dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in § 93
10 Absatz 2 aufgezeigt ist:
11

12 **In der Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf kann bestimmt werden, dass den Ortsräten**
13 **die Haushaltsmittel auf Antrag als Budget zuzuweisen sind.**
14

15 **Gründe für diesen Antrag:**

16 Ermöglichung von unkomplizierten und zügigen Entscheidungen in klar gesetzten Grenzen.
17

18 **Abgrenzung zu anderen Haushaltsmitteln der Gemeinde Glandorf:**

19 Ausgehend von den Aufgaben des Ortsrates und der Ortsvorsteher, die in § 93 Absatz 1 (siehe
20 Anlage 1) beschrieben sind, soll es Haushaltsmittel für die dort beschriebenen Zwecke geben.
21
22

23 **Umsetzungsvorschlag:**

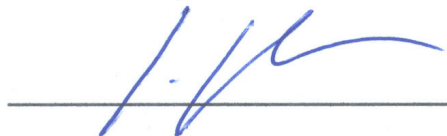
- 24 1. Für jeden Ortrat bzw. Ortsvorsteher wird ein „Produkt“ definiert, auf das Verbräuche von
25 Haushaltsmitteln zu buchen sind (Kostenstelle im allgemeinen Sprachgebrauch).
26 2. Ortsräte müssen mindestens mit einfacher Mehrheit Entscheidungen über die
27 Verwendung von Haushaltsmitteln treffen. Diese Entscheidungen sind nicht zwingend in
28 offiziellen OR-Sitzungen zu treffen, da diese zu selten stattfinden.
29 3. Haushaltsmittel dürfen, für die unter dem Punkt „Abgrenzung zu anderen
30 Haushaltsmitteln der Gemeinde Glandorf“ definierten Zwecke, pro Haushaltsjahr
31 grundsätzlich nur im Rahmen des genehmigten Budgets verbraucht werden.
32

33 **Vorschlag zur Bestimmung der Höhe der jährlichen Haushaltsmittel:**

- 34 1. Grundprinzip zur Ermittlung der Höhe der Haushaltsmittel ist für den ersten Versuch:
35 Einwohnerzahl in dem jeweiligen Ortsteil multipliziert mit einem Geldfaktor.
36 2. Die Einwohnerzahlen des Ortsteils werden zum Vorjahresende des zu erstellenden
37 Haushaltsjahres festgestellt.
38 3. Als Geldfaktor wird 2,00 € festgesetzt.



Ortsbürgermeister Averfährden



Ortsbürgermeister Schwege



Ortsbürgermeister Sudendorf



Ortsbürgermeister Westendorf

* Ortsvorsteher

* geändert von Mathias
Lehmkuhle am 03.02.17

Anlage 1:

Auszüge aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, die die Ausgangsbasis unseres Antrags darstellen:

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz regelt die Zuständigkeiten von Ortsräten und analog von Ortsvorstehern:

§ 93 Zuständigkeiten des Orsrates

Absatz 1:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, ..., Friedhöfe, und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht.
- ...
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht
6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- ...
8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
9. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
11. Repräsentation der Ortschaft,
12. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.

Absatz 2:

Dem Ortsrat sind die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind.

...

Die Ortsräte sind jedoch bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören.

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass den Ortsräten die Haushaltsmittel auf Antrag als Budget zuzuweisen sind.

§ 94 Mitwirkungsrechte des Orsrates

...

Absatz 3: Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden.

Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die OrtsbürgermeisterInnen angehört zu werden; ...